

Nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) des Kommunalwahlgesetzes NW (KWahlG) beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 15.000 bis 30.000 die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder mindestens 38. Davon sind 19 in Wahlbezirken zu wählen.

Nach § 3 Abs. 2 des KWahlG können die Gemeinden und Kreise durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 und 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern.

Der Rat hat in der Sitzung am 03.12.1997 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anzahl der zu wählenden Ratsvertreter entsprechend der vorliegenden Beschlussvorlage zu verringern.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, diesen Beschluss für die kommende Wahlperiode vor Ablauf der fünfzehnmonatigen Frist erneut zu fassen.